

Tennis- und Eislaufclub Waldau e.V.
Satzung der Eis- und Rollkunstlaufabteilung

- §1 Name und Sitz**
Die Abteilung führt den Namen "Tennis- und Eislauf-Club Waldau e.V., Eis- und Rollkunstlaufabteilung" und hat ihren Sitz in Stuttgart-Degerloch. Ihr Verhältnis zum TEC Waldau und ihren Rechtsstatus regelt die Satzung des TEC Waldau, im folgenden Gesamtverein genannt.
- §2 Zweck**
Aufgabe und Zweck der Eis- und Rollkunstlaufabteilung ist die Ausübung und die Pflege des Eis- und Rollsports insbesondere durch Jugendliche.
- §3 Mitgliedschaft**
Die Eis- und Rollkunstlaufabteilung setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der Satzung, der Trainingsordnung und der durch die Abteilungsorgane gefassten Beschlüsse am Eis- und Rollsport teilzunehmen.
- Jedes über 18 Jahre altes Mitglied hat eine Stimme in der Abteilungsversammlung und besitzt gleichzeitig passives Wahlrecht.
- §4 Aufnahme**
Die Aufnahme muss schriftlich auf einem Aufnahmeformular beantragt werden. Bei jugendlichen Bewerbern muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter zusätzlich die passive Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand.
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, die nur zum Ende des Sportjahres, dem 31. März möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Das Kündigungsschreiben muss dem Abteilungsleiter spätestens am 31.12. des dem Austritt vorangehenden Jahres zugehen. Abweichend davon kann im 1. Jahr der Mitgliedschaft der Austritt dem Abteilungsleiter schriftlich bis spätestens 28.02., also mit einer Frist von einem Monat mitgeteilt werden.
- §6 Beiträge**
Die Höhe des Jahresbeitrages, etwaiger Aufnahmegebühren und/oder Umlagen wird durch die ordentliche Abteilungsversammlung beschlossen. Der Beitrag richtet sich nach dem Bedarf des betreffenden Sportjahres, das mit dem Geschäftsjahr nicht übereinstimmen muss.
- Der Beitrag ist binnen vier Wochen nach Erhalt schriftlicher Mitteilung zur Zahlung fällig. Die Benutzung der eis- und rollsportlichen Einrichtungen sowie die Teilnahme am Training, Klassenlaufen, Meisterschaften, Schaulaufen und sportliche Förderung setzten eine pünktliche Beitragszahlung voraus und müssen grundsätzlich davon abhängig gemacht werden.
- §7 Organe der Abteilung**
Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.
- §8 Abteilungsversammlung**
- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung berät und beschließt über alle wesentlichen Belange der Abteilung. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind der Rechenschaftsbericht des Abteilungsvorstandes, Rechnungslegung, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (insoweit erforderlich), Etatberatung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und -umlagen, Satzungsänderungen, Beratungen zu Anträgen aus Mitgliedskreisen, Richtlinien für die allgemeine Führung der Geschäfte der Abteilung.
 - (2) Zu den Abteilungsversammlungen haben Mitglieder der Eis- und Rollkunstlaufabteilung des TEC-Vorstandes und geladene Gäste Zutritt. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - (3) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Frist.

Tennis- und Eislaufclub Waldau e.V.
Satzung der Eis- und Rollkunstlaufabteilung

§9 Wahlen

Die Wahl des Abteilungsleiters leitet ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied. Diesem übergibt der bisherige Vorsitzende die Weiterführung der Versammlung. Nach erfolgter Wahl amtiert der neu gewählte Abteilungsleiter als Vorsitzender und führt die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer durch. Bei mehr als einem Bewerber erfolgt die Wahl geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit zur Wahl des Abteilungsleiters entscheidet das Los.

§10 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe der Satzung des TEC Waldau. Er wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt.
- (2) Der Abteilungsleiter setzt sich zusammen aus Abteilungsleiter, 2. Abteilungsleiter, Sportwart, Kassenwart und Schriftführer. Auf der Grundlage der Vorgaben der Abteilungssatzung erstellt der Abteilungsvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode einen Geschäftsverteilungsplan. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt während einer Amtsperiode bis zu zwei weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand zu berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Abteilungsvorstandes notwendig.
- (3) Scheidet der Abteilungsleiter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen und sind Neuwahlen durchzuführen. Der übrige Vorstand bleibt bis dahin im Amt.

Wird ein anderes Amt während der Wahlperiode frei, so kann durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes eine Ersatzperson, die Mitglied der Abteilung ist, für die restliche Zeit der Amtsdauer berufen werden.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§11 Haushalt

- (1) Haushalt-, Kassen- und Kontoführung erfolgen unabhängig vom Gesamtverein. Die Einnahmen sind ausschließlich für die Belange der Eis- und Rollkunstlaufabteilung zu verwenden. Sämtliche Ausgaben müssen belegt und vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter genehmigt und abgezeichnet werden.
- (2) Die Prüfung der Konten und Bücher wird durch die von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählten Rechnungsprüfer vorgenommen. Die Prüfung ist rechtzeitig vor der ordentlichen Abteilungsversammlung durchzuführen, bei welcher die Prüfer über das Rechnungswesen Bericht erstatten.

(13) Protokoll

Über die Vorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Im Verhinderungsfall des Schriftführers wird hierzu ein anderes Mitglied beauftragt. Die Protokolle werden vom jeweiligen Vorsitzenden als genehmigt abgezeichnet.

(14) Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung des Gesamtvereins unmittelbar und sinngemäß.

(15) Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Absicht muss bei der Einberufung der beschlussfassenden Versammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die geänderte Satzung erhält erst Wirkung nach Zustimmung durch den Vorstand des Gesamtvereins.